

Mit dem Förderprogramm verfolgt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die ILB das Ziel Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren. Über die Beschäftigung in Sozialbetrieben soll dieser Personenkreis langfristig in reguläre Beschäftigung integriert werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, um Armut im Land Brandenburg zu bekämpfen.

Ziel des Programms

Ziel ist es langzeitarbeitslose Personen mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshindernissen zu beschäftigen, zu fördern und schließlich in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Integration soll sozialpädagogisch begleitet werden.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Sozialbetriebe, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Dies können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die einen Sozialbetrieb betreiben.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Die Förderung gilt für die Personalausgaben des Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonals, das im Sozialbetrieb angestellte Langzeitarbeitslose in ihrer Arbeit sozialpädagogisch begleitet.

Förderung

Wie wird gefördert?

Eine Förderung der Personalausgaben für die Betreuer und Anleiter erfolgt für die Dauer von maximal 36 Monaten.

Für die sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung eines beschäftigten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen werden über einen Zeitraum von maximal 30 Monaten anteilige Personalausgaben in Höhe von 0,2 Vollzeitäquivalenten gefördert.

Finanzierung

Eine Vollzeitstelle kann für fünf zu betreuenden Personen eingesetzt werden. Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der betreuten ehemaligen Langzeitarbeitslosen pro Monat ist, dass diese mindestens einen Tag im Monat bei der oder dem Zuwendungsempfangenden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Pro Vollzeitäquivalent können monatlich maximal 4.726 EUR gefördert werden.

Was ist noch zu beachten?

Der zu fördernde Sozialbetrieb muss bei Antragstellung bereits gegründet sein.

Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig. Die Maßnahme wird durch die geförderten Sozialbetriebe selbstständig umgesetzt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach der Richtlinie einschließlich des Integrationskonzepts und der erforderlichen Unterlagen können ab sofort postalisch bei der ILB eingereicht werden (es gilt der Posteingang bei der ILB).

Die Anforderungen an die Antragstellenden können der Anlage zur Richtlinie entnommen werden. Das Antragsformular sowie weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter der Rubrik "Formulare/Downloads"

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung einzureichen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Businessplan
- Integrationskonzept
- Formular Personaleinsatz/Stellenbeschreibung
- ggf. Vollmacht

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2022 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeitenden der ILB helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Ihre Ansprechpersonen bei der ILB erreichen Sie über das Infotelefon Arbeit 0331 660-2200.

Fördernehmer	Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die einen Sozialbetrieb im Land Brandenburg betreiben.
Förderthemen	Gefördert werden Personalausgaben von Sozialbetrieben für die sozialpädagogische Betreuung und fachliche Anleitung von in diesen Sozialbetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen.
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Mittelherkunft	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+), Land Brandenburg



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds